Stand: 13.12.2025 08:19:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20848

"Einhaltung des Arbeitssicherheitsgesetzes bei der Bayerischen Polizei umgehend gewährleisten"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/20848 vom 22.02.2018
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22321 des OD vom 16.05.2018



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

22.02.2018 Drucksache 17/20848

Antrag

der Abgeordneten Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Andreas Lotte, Martina Fehlner, Susann Biedefeld, Ruth Müller SPD

Einhaltung des Arbeitssicherheitsgesetzes bei der Bayerischen Polizei umgehend gewährleisten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) umgehend zu erfüllen und im zuständigen Ausschuss über die Umsetzung der Vorgaben und den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Bayerischen Polizei bis zum 30.04.2018 zu berichten.

Folgende Punkte sind hierbei zu berücksichtigen:

- Einstellung und Etatisierung von Vollzeitstellen der durch das ASiG geforderten Anzahl von mind.
 Betriebsärzten (Facharzt Arbeitsmedizin) bei der Bayerischen Polizei, so wie vom Gesetz gefordert.
- 2. Erarbeitung eines Qualifizierungskonzepts für die Ausbildung von Ärzten zu Betriebsärzten (Facharzt Arbeitsmedizin).
- Einstellung und Etatisierung von Vollzeitstellen der durch das ASiG geforderten Anzahl von mind.
 Fachkräften für Arbeitssicherheit (FASi), so wie vom Gesetz gefordert.
- 4. Erarbeitung von konkreten Maßnahmen, um eine leistungsgerechte und einheitliche Bezahlung aufgrund der besonderen Fachkunde (Studium) der FASi's sicherzustellen. Bei der Einstufung von Fachkräften für Arbeitssicherheit ist das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 25.01.2017 – 4AZR 379/15 zu berücksichtigen.
- Adäquate Berücksichtigung des ständig steigenden Gefährdungspotenzials für Beschäftigte der Bayerischen Polizei bei der Berechnungsgrundlage nach ASiG für die benötigten Stellen.
- Entbindung der Betriebsärzte (Facharzt für Arbeitsmedizin) und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit von artfremden Tätigkeiten um den Vorgaben des ASiG ganzheitlich im Rahmen des de-

- finierten Aufgabenfelds und der Prävention zu entsprechen.
- 7. Einrichtung von einheitlich angesiedelten Stabsstellen für Betriebsärzte (Facharzt für Arbeitsmedizin) und FASi nach ASiG, direkt dem Behördenleiter unterstellt, inkl. Verwaltungsstellen. Hierbei sind die Gerichtsurteile (Az: 10 (1) Sa 1231/02; sie dürfen weder organisatorisch noch disziplinarisch einem Abteilungs-/Sachgebietsleiter unterstellt werden) sowie nach BAG-Urteil vom 15.12.2009 9AZR 769/08 (Einrichtung als Stabsstelle und nicht nur fachlich, sondern auch disziplinarisch dem Leiter des Betriebs/Behörde unterstellt werden) maßgebend. Ziel dieser Urteile sind die unabhängige und weisungsfreie Ausübung der Fachkunde, die ebenfalls gesetzlich (§ 8 ASiG) verankert ist.

Begründung:

Maßgebend für die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ist das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) aus dem Jahr 1973, welches zuletzt im April 2013 geändert wurde. Die Umsetzung des ASiG erfolgte für den Bereich der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern mit Inkraftsetzung von vorläufigen Richtlinien im Jahre 1981 und weitergehend am 15.02.2011 mit der Inkraftsetzung der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes. Diese Richtlinien sind für alle Dienststellen, auch für die Bayerische Polizei, ab 01.03.2011 in Kraft getreten. Hinsichtlich der Pflicht zur rechtskonformen Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit wurde eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt. Dieser Pflicht ist die Staatsregierung vor allem im Bereich der Bayerischen Polizei nur ungenügend nachgekommen.

Dem Bericht (Evaluation) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom Dezember 2016 ist zu entnehmen, dass im Polizeibereich die Anzahl der Betriebsärzte 2,07, also praktisch einer auf 18.994 Beschäftigte, beträgt. (Zum Vergleich: Im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sind es 4.100, im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 7.900 und im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 526 Beschäftigte pro Betriebsarzt.) Ebenso ist dies im Bereich der FASi ersichtlich. Hier ist für den Polizeibereich eine Anzahl

von FASi von 15,1 Stellen für 39.318 Polizeibeschäftigte zuständig. (Zum Vergleich: Im Staatsministerium der Justiz sind es 300, im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 600 und im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Allgemeine Innere Verwaltung 600 pro FASi.) Also ist im Bereich der Bayerischen Polizei eine FASi für 2.600 Polizeibeschäftigte zuständig. Noch dazu hat sich der Personalstand bei der Bayerischen Polizei seit dem Jahre 2016 nochmals erhöht. Aufgrund der hohen Gefährdungen für die Polizeibeschäftigten und des daraus entstehenden Auftrags für die FASi nach ASiG ist dies völlig unzureichend. Dieser Druck und die damit verbundene unzureichende Aufgabenwahrnehmung der FASi nach ASiG erhöhen sich zusätzlich, da größtenteils die FASi im Nebenamt bestellt wurden.

Die Bayerische Polizei ist gem. § 8 Abs. 2 ASiG verpflichtet, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte Fachkräfte für Arbeitssicherheit (mindestens) unmittelbar dem Behördenleiter im Rahmen einer Stabsstelle fachlich und disziplinarisch zu unterstellen. Diese herausgehobene Einordnung in der betrieblichen Hierarchie gehört zu den strukturprägenden Grundsätzen des ASiG. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist gem. § 16 ASiG ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger Arbeitsschutz zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch das unmittelbare fachliche und disziplinarische Unterstellungsverhältnis der Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend § 8 Abs. 2 ASiG unter den Leiter der Dienststelle oder Behörde (Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder Polizeipräsident), für die sie bestellt ist. Für den Arbeitgeber hat diese rechtliche Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit Vorteile. Der Arbeitgeber und nachgeschaltet seine Führungskräfte sind Normadressat des Gesetzgebers und explizit verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb. Die unmittelbare Zusammenarbeit und die enge Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit helfen dem Arbeitgeber, diesen Pflichten, die ihm der Gesetzgeber auferlegt hat, nachzukommen. Zusätzliche Hierarchieebenen zwischen Arbeitgeber/Behördenleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit führen zu Reibungsverlusten bei der Umsetzung von Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Außerdem ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die direkte Unterstellung beim Arbeitgeber/Behördenleiter besser in der Lage, ihre unabhängige und weisungsfreie Ausübung der Fachkunde, die ebenfalls gesetzlich verankert ist (§ 8 Abs. 1 ASiG), zielgerichtet, effizient und nachhaltig auszuüben.

Es ist also dringender Handlungsbedarf zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes im Bereich der Bayerischen Polizei gegeben, dem Bereich, der von allen Berufen am gefährdungsträchtigsten ist. Bei den obengenannten Punkten lässt sich ein klares Organisationverschulden ableiten. Daher ist bei der Bayerischen Polizei eine Ermittlung der benötigten Stellen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz über das sogenannte Dienststellenmodell, was auch so vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestätigt wurde, nicht sinnvoll. Hier muss zwingend den besonderen Arbeitsbedingungen bei der Polizei Rechnung getragen werden.



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 16.05.2018 **Drucksache**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u.a. SPD Drs. 17/20848

Einhaltung des Arbeitssicherheitsgesetzes bei der Bayerischen Polizei umgehend gewährleisten

I. Beschlussempfehlung:

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Berichterstatter: Stefan Schuster Mitberichterstatter: Max Gibis

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport haben den Antrag mitberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 13. März 2018 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 193. Sitzung am 19. April 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Antrag in seiner 94. Sitzung am 16. Mai 2018 mitberaten. Die Antragsteller haben den Antrag nach der Beratung zurückgezogen.

Wolfgang Fackler Vorsitzender